

daß sich in Übereinstimmung mit den objektiven Erfordernissen das für die erfolgreiche medizinische Versorgung entscheidende Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient entwickelt.

Es ist wohl unbestritten, daß der Verlauf einer Heilbehandlung und der Eintritt des Heilerfolgs entscheidend mit davon abhängen, wie es gelingt, das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zu begründen. Von Medizinern wird mit Recht immer wieder darauf hingewiesen, daß jede rechtliche Regelung der Beziehungen zwischen Patient und Arzt bzw. Gesundheitseinrichtung unter dem Gesichtspunkt zu betrachten ist, wie sie dieses Vertrauensverhältnis fördert bzw. hemmt oder gar zerstört. Ist also der Vertrag die wirksamste juristische Unterstützung zur Begründung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Arzt, so ist dieses Verhältnis wiederum die beste Grundlage für den Bestand und die Erfüllung solcher Vertragspflichten wie der Sorgfaltspflicht, der Aufklärungs- und Schweigepflicht und der Mitwirkungspflicht der Patienten⁸.

Es ist notwendig, den Inhalt dieser Pflichten entsprechend der rechtlichen - Spezifik des Arzt-Patient-Verhältnisses zu erfassen. Deshalb hat es das Oberste Gericht auch richtigerweise von Anfang an abgelehnt, z. B. die komplizierten Fragen der ärztlichen Aufklärungspflicht unter dem Blickwinkel der der Spezifik des Arzt-Patient-Verhältnisses nicht entsprechenden Dienstvertragspflichten des BGB zu betrachten. Damit hat die Rechtsprechung der Stellung des Arztes in der sozialistischen Gesellschaft, den neuen Beziehungen zwischen Arzt und Patient und nicht zuletzt den Erfordernissen der wissenschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen.

Der Inhalt der Aufklärungspflicht wäre demnach in einer Richtung zu bestimmen, die dem pflichtgemäßen Ermessen des Arztes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Patienten genügend Raum läßt. Keinesfalls kann aber hieraus der Schluß gezogen werden, daß die Aufklärungspflicht mit einem solchen Inhalt rechtlich bedeutungslos würde. Ihrem Wesen nach sollte eine derartige Pflicht rechtlich aus dem eigenverantwortlich Miteinanderhandeln im Arzt-Patient-Verhältnis bestimmt werden und unbeschadet ihres berufsrechtlichen und arzt-ethischen Aspekts zivilrechtlichen Charakter tragen⁹. Durch diese Konzeption würde keinesfalls ausgeschlossen werden, daß — neueren Vorschlägen folgend¹⁰ — die Beurteilung von Pflichtverletzungen Gutachtergremien übertragen wird und disziplinarische und in Ausnahmefällen auch strafrechtliche Mittel eingesetzt werden.

Die rechtliche Regelung sollte auch eine auf der Eigenverantwortung des Patienten beruhende Mitwirkungspflicht enthalten. Bekanntlich hängt das Ergebnis einer Heilbehandlung oder medizinischen Betreuung weitgehend davon ab, in welchem Umfange und in welcher Weise der Patient den Anweisungen des Arztes und der medizinischen Hilfskräfte Folge leistet, d. h., wie er an der Herbeiführung des angestrebten Heilerfolgs mitwirkt. Eine derartige Verpflichtung kann aber nicht allein eine moralische sein. Sie muß, da der Bürger in erheblichem Umfang gesellschaftliche Mittel in An-

spruch nimmt, rechtlichen Charakter tragen. Die Verpflichtung zur Mitwirkung wird dabei nicht von der Gesellschaft an den einzelnen gewissermaßen von außen herangetragen, um die unbedingte Wirksamkeit des gesellschaftlichen Aufwands für die medizinische Betreuung zu gewährleisten, sondern sie muß als Bestandteil der vom Bürger in eigener Verantwortung getroffenen Entscheidung begriffen werden, sich medizinisch betreiben und behandeln zu lassen. Demzufolge muß sie auch dem Charakter der eigenverantwortlichen Entscheidung entsprechen, also zivilrechtlicher Natur sein. Da die Inanspruchnahme der medizinischen Versorgung durch die Leistungen der SVK vermittelt wird, haben selbstverständlich die im Sozialversicherungsrecht vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen für die Verletzung der Mitwirkungspflicht ihre Berechtigung; der zivilrechtliche Charakter der Mitwirkungspflicht wird aber dadurch nicht verändert.

Bei Medizinern muß die Erkenntnis Platz greifen, daß die Vertragskonzeption nicht zur Reglementierung ärztlichen Handelns führt, sondern dem Arzt helfen soll, seiner hohen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und dem einzelnen gerecht zu werden.

Schlußfolgerungen für die Regelung des Arzt-Patient-Verhältnisses im ZGB

Da es dem Wesen der ärztlichen Tätigkeit widerspricht, die medizinischen Leistungen rechtlich als allgemeine Dienstleistungen zu behandeln, kann das Arzt-Patient-Verhältnis nicht von den Vorschriften über die Dienstleistungen erfaßt werden. Es ist vielmehr als ein zivilrechtlicher Vertrag eigener Art zu betrachten. Bei Verzicht auf eine selbständige Regelung gibt es für die Erfassung von Teilen seines Inhalts durch das ZGB zwei Möglichkeiten:

1. In einem Tatbestand des Dienstleistungsrechts könnten solche Leistungen genannt werden, die infolge ihrer wissenschaftlichen Qualifikation von der Weisungsbefugnis des Berechtigten unabhängig sein müssen. Unter Berücksichtigung dieser Besonderheit müßte dann das allgemeine Dienstleistungsrecht Anwendung finden¹¹.

Uns erscheint es allerdings fraglich, ob diese die medizinische Leistung als Dienstleistung höherer Art erfassende Betrachtung der Spezifik des Arzt-Patient-Verhältnisses genügend Rechnung trägt.

2. Es könnte im ZGB festgelegt werden, daß die allgemeinen zivilrechtlichen und schuldrechtlichen Bestimmungen des ZGB auf das Arzt-Patient-Verhältnis anzuwenden sind. Damit wäre durch das Gesetz unmißverständlich der zivilrechtliche Charakter dieses Verhältnisses betont. Außerdem wäre für die Bestimmung des Inhalts der Rechte und Pflichten genügend Raum im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Bestimmungen, der staatlichen Leitung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und nicht zuletzt der Rechtsprechung, ohne daß eine Anlehnung an das Dienstleistungsrecht erfolgen müßte.

Eine solche Lösung würde u. E. der Problematik am besten gerecht. Der beabsichtigte Effekt würde natürlich auch eintreten, wenn im ZGB oder in einem anderen Gesetz keine solche Verweisung auf das allgemeine Zivil- und Schuldrecht enthalten wäre. Wegen der Bedeutung des Arzt-Patient-Verhältnisses und dessen umstrittener rechtlicher Charakterisierung wäre aber eine Erwähnung im Gesetz durchaus erstrebenswert.

⁸ Ob die hier genannten Pflichten tatsächlich alle rechtlichen Charakter tragen, ist umstritten. Dazu wären weitere Untersuchungen notwendig. Die vertragsrechtliche Betrachtung wäre aber damit nicht in Frage gestellt, weil sich der Streit im wesentlichen auf die Aufklärungspflicht bezieht und nicht auf die Gesamtheit der Rechte und Pflichten.

⁹ Zu den anderen Auffassungen vgl. Creuzburg, a. a. O., S. 175.

¹⁰ Ebenda, S. 174 f.

¹¹ Einen solchen Vorschlag hat Schumann unterbreitet (vgl. Creuzburg, a. a. O., S. 175).